

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn.

1091, 1107 und 1147

Urteil Nr. 46/98

vom 22. April 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 abgeänderten Fassung, gestellt von den Arbeitsgerichten Antwerpen und Brüssel und vom Arbeitshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 23. April 1997 in Sachen H. Acar gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum von Brecht, dessen Ausfertigung am 13. Mai 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die gesetzliche Regelung, die in Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976 in der durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 abgeänderten Fassung vorgesehen ist, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung und Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, indem Artikel 57 § 2 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführt, was das Recht auf Sozialhilfe betrifft, angesichts der Belgier und der Ausländer, die sich legal im Königreich aufhalten, einerseits und der Ausländer, deren Asylantrag abgewiesen wurde und denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt worden ist, andererseits? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1091 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 13. Juni 1997 in Sachen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums von Halle gegen O. Boua, dessen Ausfertigung am 23. Juni 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 zur Abänderung von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976 gegen die Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung, soweit er hinsichtlich der Gewährung der Sozialhilfe unterscheidet zwischen einerseits Belgiern und Ausländern mit Ermächtigung oder Zulassung zum Aufenthalt und andererseits illegalen Ausländern und Asylsuchenden, denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist, auch wenn die Rechtsmittel hiergegen noch nicht erschöpft sind? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1107 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil vom 12. August 1997 in Sachen A. Rustuni gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum von Westerlo, dessen Ausfertigung am 22. August 1997 in der Kanzlei des Hofes

eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976 in der durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 abgeänderten Fassung gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem Artikel 57 § 2 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführt, was das Recht auf Sozialhilfe betrifft, erstens angesichts der Belgier und der Ausländer, die sich legal im Königreich aufhalten, einerseits und der Ausländer, deren Asylantrag abgewiesen wurde und denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt worden ist, andererseits und zweitens angesichts der Ausländer, denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt worden ist und die in ihr Ursprungsland zurückgeführt werden können, einerseits und der Ausländer, denen eine vollstreckbare Anweisung zugestellt worden ist und die dem Generalkommissar für Flüchtlinge zufolge wegen der dortigen Lage nicht in ihr Ursprungsland zurückgeführt werden können, andererseits? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1147 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Sachverhalt und vorhergehende Verfahren

### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1091*

1.1. H. Acar und seine Ehefrau sind dem Urteil des Verweisungsrichters zufolge Antragsteller auf Anerkennung als politische Flüchtlinge türkischer Nationalität aus Kurdistan. Sie sind 1992 wegen der politischen Lage aus der Türkei geflohen und haben am 4. Mai 1992 in Deutschland politisches Asyl beantragt. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Am 2. Oktober 1994 haben sie in Belgien Asyl beantragt. Seitdem hält H. Acar sich mit seiner Ehefrau und seinen drei minderjährigen Kindern in Brecht auf und ist finanziell durch das öffentliche Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) mit einer finanziellen, dem Betrag des Existenzminimums für zusammenwohnende Ehepaare entsprechenden Hilfe in Höhe von monatlich 26.805 Franken unterstützt worden.

Der Asylantrag von H. Acar und seiner Ehefrau wurde abgelehnt, und es wurde ihnen am 4. März 1996 eine Anweisung zugestellt, das Staatsgebiet innerhalb von fünf Tagen zu verlassen. Der durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge gefaßte Beschluß zur Aufenthaltsverweigerung beinhaltet die Abschiebung nach Deutschland.

Gegen diese Entscheidung ist am 3. Mai 1996 eine Klage auf Nichtigerklärung beim Staatsrat eingereicht worden. Am 14. März 1996 hat der Betreffende beim Innenministerium einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht.

Bis zum Urteil über die Klage und den Antrag bleibt der Betreffende in Brecht.

1.2. Am 26. März 1996 entschied der Sozialhilferat des ÖSHZ Brecht, H. Acar und seine Familie vom 1. April 1996 an nicht mehr finanziell, sondern nur noch mit wöchentlichen Lebensmittelpaketen und der Übernahme der medizinischen Kosten zu unterstützen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß der Betreffende über keine gültige Aufenthaltsgenehmigung verfüge und sich somit illegal im Land aufhalte, das ÖSHZ aber nicht verpflichtet sei, illegale Ausländer zu unterstützen.

1.3. Gegen diese Entscheidung reichte der Betreffende am 22. April 1996 beim Arbeitsgericht Antwerpen Klage ein.

1.4. Das Arbeitsgericht erkennt in seinem Urteil, mit dem die präjudizielle Frage gestellt wird, für Recht, daß der Kläger für den Zeitraum vom 1. April 1996 bis zum 9. Januar 1997 Recht auf eine dem Existenzminimum für zusammenwohnende Ehepaare entsprechende finanzielle Unterstützung habe, und erklärt das Urteil diesbezüglich für vorläufig vollstreckbar - ungeachtet jeglicher Rechtsmitteleinlegung und ausschließlich des Rechts auf Beschränkung oder Bürgschaft.

Am 10. Januar 1997 ist der durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 geänderte Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes in Kraft getreten. Dieser Bestimmung zufolge ist der Aufenthalt des Ausländers, der sich als Flüchtling gemeldet und beantragt hat, als solcher anerkannt zu werden, im Königreich illegal, wenn der Asylantrag abgewiesen worden ist und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt worden ist. Die Aufgabe des ÖSHZ beschränkt sich in solch einem Fall auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe und der Sozialhilfe während des Zeitraums, der strikt erforderlich ist, damit er das Staatsgebiet verlassen kann, und der einen Monat nicht überschreiten darf. Diese minimale Unterstützung wird außerdem von einer Absichtserklärung, das Staatsgebiet so schnell wie möglich zu verlassen, abhängig gemacht. Um die Einwanderung weiter einzudämmen, wird künftig keinem abgewiesenen Asylbewerber mehr finanzielle Hilfe zuerkannt - ungeachtet der Tatsache, ob ein Verfahren zur Aussetzung oder Nichtigkeitsklärung der Ausweisungsanordnung beim Staatsrat eingeleitet worden ist oder nicht.

Dem Kläger zufolge steht diese Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung und zu Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, und er beantragt, daß dem Schiedshof eine präjudizielle Frage gestellt wird.

Weil die Klage des Klägers zulässig ist, weil der Hof bis jetzt noch nicht über die Anwendung der Artikel 10 und 11 der Verfassung hinsichtlich der Beschränkungen bezüglich der im neuen Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes vorgesehenen Sozialhilfe gegenüber dem in Artikel 23 der Verfassung verankerten Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, geurteilt hat, weil Ausländer sich auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung berufen können und weil die Antwort auf die präjudizielle Frage unentbehrlich ist, um urteilen zu können, beschließt das Gericht, die o.a. Frage zu stellen.

#### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1107*

2.1. Wie aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Brüssel vom 10. Juli 1996 und aus dem Urteil des Appellationshofes Brüssel vom 14. Februar 1997 hervorgeht, ist O. Boua am 13. Januar 1995 in Belgien angekommen. Er hat sich am 10. Februar 1995 beim Ausländeramt als Asylbewerber gemeldet. Er beantragte beim ÖSHZ Halle Sozialhilfe, da er sich in dieser Gemeinde aufhielt. Er bezog seit dem 8. November 1995 eine monatliche, dem Existenzminimum für zusammenwohnende Personen entsprechende Unterstützung in Höhe von 13.402 Franken pro Monat, wobei die Zahlungen für Energieverbrauch und Miete direkt durch das ÖSHZ entrichtet wurden. Er erhielt ebenfalls eine Unterhaltszulage von maximal 2.500 Franken pro Woche.

Am 2. Januar 1996 wurde ihm die Entscheidung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zugestellt, die die Bestätigung der Aufenthaltsverweigerung und die Anweisung enthielt, das Staatsgebiet spätestens am 18. Januar 1996 zu verlassen. Die Anlage 26bis wurde vom 3. Februar 1996 an nicht mehr verlängert. Gegen diese Anweisung reicht er am 1. Februar 1996 eine Aussetzungs- und Nichtigkeitsklage beim Staatsrat ein.

Mittels Entscheidung des ÖSHZ Halle vom 14. März 1996 wurde ihm seine monatliche finanzielle Unterstützung in Höhe des Existenzminimums vom 1. März 1996 an wegen illegalen Aufenthalts in Belgien abgesprochen.

2.2. Gegen diese Entscheidung reicht der Betreffende am 15. April 1996 Klage beim Arbeitsgericht Brüssel ein. Das Arbeitsgericht urteilt in seinem Urteil vom 10. Juli 1996, daß man, wenn man bestimmte Menschen im Königreich duldet, ihnen die erforderliche Hilfe zukommen lassen muß, um ihnen ein Leben entsprechend der menschlichen Würde im Sinne von Artikel 1 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 zu ermöglichen. Das Arbeitsgericht erklärt somit die Entscheidung vom 14. März 1996 für nichtig und erkennt für Recht, daß der Kläger vom 1. März 1996 an Recht auf Sozialhilfe in Höhe des dem Existenzminimum für zusammenwohnende

Personen entsprechenden Betrags hat.

2.3. Das ÖSHZ Halle legt gegen dieses Urteil am 29. August 1996 Berufung ein. Mittels eines Zwischenurteils vom 14. Februar 1997 ordnet der Arbeitshof Brüssel die Wiedereröffnung der Verhandlung an, um den Parteien zu ermöglichen, Position zu beziehen bezüglich der Tragweite, die Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 zur Abänderung von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes verliehen werden muß - genauer gesagt, bezüglich der Frage, ob es sich um eine rein interpretative Bestimmung oder um eine echte Änderung handelt.

2.4. Mittels Urteils vom 13. Juni 1997 urteilt der Arbeitshof, daß Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 ein änderndes und kein interpretatives Gesetz ist. Der Hof urteilt, daß der Betreffende vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 10. Januar 1997 Anspruch auf Sozialhilfe hat, die ihm ein Leben entsprechend der menschlichen Würde ermöglichen muß.

Hinsichtlich des Zeitraums nach dem Inkrafttreten des Artikels 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 bemerkt der Hof, daß nicht bestritten wird, daß dem Berufungsbeklagten eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt wurde, so daß er der heutigen Bestimmung von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes zufolge keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe erheben könnte. Mit dieser Bestimmung wird bezüglich der Sozialhilfe unterschieden zwischen Belgiern und Ausländern mit einer Ermächtigung oder Zulassung zum Aufenthalt einerseits und den illegalen Ausländern und abgewiesenen Asylbewerbern, denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt wurde, andererseits.

Es stellt sich die Frage, ob ein solcher Behandlungsunterschied nicht gegen die Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung verstößt. Diese Frage kann nur durch den Schiedshof beantwortet werden. Deshalb stellt der Arbeitshof die o.a. präjudizielle Frage.

#### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1147*

3.1. Dem Urteil des Verweisungsrichters zufolge ist A. Rustuni armenischer Herkunft und hat vom ÖSHZ Westerlo eine dem Existenzminimum von Kategorie 3 entsprechende Unterstützung erhalten.

Am 8. März 1996 wurde ihm eine vollstreckbare Anweisung, das Land zu verlassen, zugestellt, die am 9. Mai 1996 durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose bestätigt wurde. Der Betreffende reichte gegen diese Entscheidung beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage ein.

Das ÖSHZ Westerlo entschied am 19. Juni 1996 unter Anwendung von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes, die Unterstützung vom 1. Juni 1996 an nicht fortzusetzen. In einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil des Arbeitsgerichts Brüssel vom 21. Dezember 1996 wurde dem ÖSHZ auferlegt, die Unterstützung vom 1. Juli 1996 an zu zahlen. Gegen dieses Urteil wurde durch das ÖSHZ Berufung eingelegt.

3.2. In Durchführung des geänderten Artikels 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes hat das ÖSHZ Westerlo am 22. Januar 1997 entschieden, die vorgenannte Unterstützung vom 1. Februar 1997 an abzurechnen. Gegen diese Entscheidung hat der Betreffende am 13. Februar 1997 beim Arbeitsgericht Brüssel Berufung eingelegt. Hilfsweise ist der Kläger der Meinung, daß Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes, geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, die Artikel 10 und 11 der Verfassung im Zusammenhang mit Artikel 23 der Verfassung verletze.

Das Arbeitsgericht weist darauf hin, daß der Generalkommissar in seiner Entscheidung vom 9. Mai 1996 geurteilt hat, daß es unter dem heutigen Umständen nicht angezeigt ist, den Kläger nach Armenien zurückzuschicken. Die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, wurde deshalb *de facto* nicht vollstreckt.

Deshalb hält das Arbeitsgericht es für angebracht, dem Hof die o.a. präjudizielle Frage zu stellen.

### *III. Verfahren vor dem Hof*

#### *a. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1091*

Durch Anordnung vom 13. Mai 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 29. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juni 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum von Huldenberg, Sint-Jansbergsteenweg 44A, 3040 Huldenberg, mit am 4. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 7. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- H. Acar, Beethovenstraat 37, 2960 Brecht, mit am 8. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1107*

Durch Anordnung vom 23. Juni 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. August 1997.

Der Ministerrat hat mit am 30. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

*c. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisseummern 1091 und 1107*

Durch Anordnung vom 25. Juni 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 9. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- H. Acar, mit am 15. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

*d. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1147*

Durch Anordnung vom 22. August 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 29. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- A. Rustuni, Leuvensesteenweg 177, 1210 Brüssel, mit am 12. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 12. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- A. Rustuni, mit am 19. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 19. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

*e. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisseummern 1091, 1107 und 1147*

Durch Anordnung vom 30. September 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 28. Oktober 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. Mai 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Januar 1998 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Februar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Januar 1998 bei der Post

aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998

- erschienen
- . RA A. De Pourcq, in Antwerpen zugelassen, für H. Acar,
- . RA J. van Ypersele, in Brüssel zugelassen, für A. Rustuni,
- . RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . W. Appels, Sekretär, für das Öffentliche Sozialhilfzentrum von Huldenberg,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1091*

*Antrag auf freiwillige Intervention des ÖSHZ Huldenberg*

A.1.1. Das ÖSHZ Huldenberg hat am 4. Juli 1997 unter Anwendung von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof einen « Antrag auf freiwillige Intervention » eingereicht.

Das ÖSHZ Huldenberg vertritt die Meinung, daß sein nachweisliches erforderliches Interesse ein Intervenieren in der Rechtssache rechtfertige. Zur Zeit unterstütze es 17 erwachsene Asylbewerber. Den Statistiken zufolge würden nur 10 Prozent anerkannt werden. Außerdem seien im letzten Jahr noch 6Asylbewerber abgewiesen worden, deren Aufenthaltsort unbekannt sei. Am 25. Juni 1997 sei der Asylantrag eines zur Zeit durch das ÖSHZ Huldenberg unterstützten zairisch/kongolesischen Paares abgewiesen worden. Die Möglichkeit sei also groß, daß das ÖSHZ während des mit der präjudiziellen Frage zusammenhängenden Verfahrens mit der Situation konfrontiert werde, einen abgewiesenen Asylbewerber unterstützen zu müssen.

A.1.2. Wenn auch zu erwarten sei, daß der Hof auf seinem im Urteil Nr. 51/94 festgelegten Standpunkt beharren werde, scheine doch die Frage der vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan klagenden Partei darauf hinzuweisen, daß sie sich im Besitz guter Argumente glaube, diesen Standpunkt zu widerlegen, und daß der Hof unter diesem Einfluß seine Rechtsprechung revidieren würde. Wenn die intervenierende Partei jetzt nicht reagiere, könne ihr in einer vergleichbaren Situation ein Urteil entgegengehalten werden, obwohl sie nicht die Gelegenheit gehabt habe, ihre Rechte zu verteidigen. Es sei denkbar, daß eine rechtsprechende Instanz aufgrund der vorgetragenen Argumente eine bestimmte Entscheidung treffe, die nicht gefällt worden wäre, wenn man auch die Argumente anderer berücksichtigt hätte.

Die intervenierende Partei weise das erforderliche Interesse nach, da ihr Recht auf Verteidigung mißachtet wäre, wenn ihr Antrag abgewiesen werden würde - um so mehr, da die Formulierung der präjudiziellen Frage deutlich mache, daß sie den Hof bewegen solle festzustellen, daß der durch Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes eingeführte Behandlungsunterschied eine unzulässige Diskriminierung zwischen Asylbewerbern, denen eine



vollstreckbare Anweisung zugestellt worden sei, das Staatsgebiet zu verlassen, einerseits und Belgien und anerkannten Flüchtlingen andererseits schaffe.

Außerdem könne ein Urteil, das der vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan klagenden Partei Recht gebe, bei einer folgenden Gelegenheit der intervenierenden Partei durch einen Asylbewerber entgegengehalten werden, da dieser sich unter diesen Umständen auf den Gleichheitsgrundsatz berufen könne, um mindestens ebenso viele Rechte wie der Ausländer zu erhalten, der sich illegal in Belgien aufhalte. Die intervenierende Partei sei nicht gegen die Zuerkennung von Sozialhilfe, vorausgesetzt, sie könne dabei das ÖSHZ-Gesetz korrekt anwenden, d.h. vorausgesetzt, sie könne davon ausgehen, daß der Auftrag der ÖSHZ-Zentren auf die Selbstentfaltung des Hilfesuchenden ausgerichtet sei und sie nicht davon ausgehen müsse, daß Artikel 1 eine Ergebnisverpflichtung einführe, wobei Hilfesuchende - ungeachtet ihrer Nationalität oder Aufenthaltssituation - einen bedingungslosen Anspruch auf ein Mindesteinkommen erheben könnten.

#### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.2.1. Der Hof habe in seinem Urteil nr. 51/94 schon darüber geurteilt, ob der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Sozialhilfe zwischen Belgien und legal auf dem Staatsgebiet sich aufhaltenden Ausländern und Ausländern, die sich nach der Zustellung einer definitiven Ausweisungsanweisung noch auf dem Staatsgebiet aufhalten würden, verfassungswidrig sei oder nicht. Der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Sozialhilfe werde als gerechtfertigt angesehen, da das Unterscheidungskriterium (legaler oder illegaler Aufenthalt) objektiv gewesen sei und das angewandte Mittel (Einschränkung des Rechts auf Sozialhilfe) zum angestrebten Ziel (Verwirklichung der Einwanderungspolitik) verhältnismäßig gewesen sei. Somit habe der damalige Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes die verfassungsmäßigen Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht verletzt. Ebenso wenig sei er als widersprüchlich zu Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angesehen worden.

Die neuen Elemente der heutigen präjudiziellen Frage bestünden darin, daß (a) die Kontrolle zusätzlich anhand des Artikels 23 der Verfassung durchgeführt werden müsse und (b) der heutige Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes abgewiesene Asylbewerber mit einer vollstreckbaren Ausweisungsanweisung im Auge habe, während der Hof in seinem Urteil Nr. 51/94 über eine auf abgewiesene Asylbewerber, denen eine definitive Ausweisungsanweisung zugestellt worden sei, abzielende Maßnahme geurteilt habe.

A.2.2. Solange über den Asylantrag von Asylbewerbern keine vollstreckbare Entscheidung gefällt worden sei, würden sie sich legal im Lande aufhalten und könnten den durch Artikel 23 der Verfassung als allgemeinen Grundsatz allen zuerkannten Schutz beanspruchen. Diese Bestimmung sei jedoch an sich nicht vollstreckbar und könne laut dem Urteil Nr. 81/95 nicht in dem Sinne interpretiert werden, daß sie ein absolutes Recht verleihe. Die in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen wirtschaftlichen und sozialen Rechte würden sich nicht direkt auswirken und könnten deshalb nicht vor dem Richter nur aufgrund ihrer Verankerung in der Verfassung eingefordert werden. Durch Artikel 23 werde nicht direkt ein subjektives Recht verliehen. Es liege beim Gesetzgeber, diesen Begriff mit einem konkreten Inhalt zu versehen, da kraft Artikel 23 Absatz 2 je nach dem Fall das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte garantieren und die Bedingungen ihrer Ausübung festlegen würden.

A.2.3. Die Gesetzesänderung, die den Begriff « definitive Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen » durch « vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen » ersetzt habe, enthalte eine rein interpretative Verdeutlichung, was hinreichend aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Juli 1996 hervorgehe. Außerdem weise die Rechtsprechung des Kassationshofes (*Kass.*, 21. Oktober 1996) deutlich genug darauf hin, daß auch vor der rezenten Gesetzesänderung der Begriff « definitive Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen » im Lichte des Artikels 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes im wesentlichen als « vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen » habe aufgefaßt werden müssen. Die Änderung könne demnach der Rechtsprechung des Urteils Nr. 51/94 keine andere Dimension in dem Sinne verleihen, daß das Kriterium, auf das sich der Unterschied stütze, nicht mehr als objektiv angesehen werden könne oder daß das angewandte Mittel nicht mehr verhältnismäßig zum angestrebten Ziel sei.

#### *Schriftsatz von H. Acar*

A.3.1. Aus Artikel 191 der Verfassung gehe hervor, daß nur der Gesetzgeber eine unterschiedliche

Behandlung zum Nachteil eines Ausländers einführen könne. Sein Ziel sei es nicht, den Gesetzgeber bei der Einführung eines solchen Unterschieds zu ermächtigen, sich den grundlegenden, in der Verfassung verankerten Prinzipien zu entziehen.

Durch den heutigen Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes werde ein Unterschied eingeführt zwischen den Belgiern, den Ausländern und den Asylbewerbern im Besitz einer Ermächtigung oder Zulassung zum Aufenthalt einerseits und den illegalen Ausländern und den abgewiesenen Asylbewerbern, denen eine vollstreckbare Anweisung zugestellt worden sei, andererseits. Ein solcher Unterschied sei auch schon unter dem Gesetz vom 30. Dezember 1992 gemacht worden, zu einem Zeitpunkt, als Artikel 23 der Verfassung noch nicht in Kraft gewesen sei. Außerdem beinhalte der neue Gesetzestext eine Loslösung hinsichtlich der in Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes aufgenommenen Norm « menschliche Würde ». Bei der früheren Fassung der betroffenen Bestimmung habe man noch davon ausgehen können, daß die Ausnahme von Artikel 57 § 2 mit dem ersten Paragraphen dieses Artikels verbunden gewesen sei und nicht mit Artikel 1. Im heutigen Text treffe dies nicht mehr zu. Diese Loslösung beinhalte ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung.

Es gebe unlegbar eine Parallele zwischen der Formulierung von Artikel 1 Absatz 1 des ÖSHZ-Gesetzes und Artikel 23 der Verfassung. Das in Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes enthaltene subjektive Recht auf eine menschenwürdige Existenz könne nicht durch eine Gesetzesbestimmung beiseite geschoben werden, wenn dies unter Mißachtung des in Artikel 10 der Verfassung enthaltenen Gleichheitsgrundsatzes geschehe. Schon in der früheren Fassung habe es Spannungen zwischen Artikel 1 und Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes gegeben. Die neue Bestimmung habe die Spannung noch erhöht.

Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 61/94 schon hervorgehoben, daß der Ausschluß der Aussetzungsmöglichkeit beim Staatsrat hinsichtlich einer von dem Generalkommissar gefaßten bestätigenden Entscheidung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ausgehend von der Begründung, daß nur die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage nicht ausreichend gewesen sei, um von einem adäquaten Rechtsmittel gegen einen Ausweisungsbeschluß sprechen zu können. Indirekt, auf dem Umweg über den Ausschluß vom Recht auf finanzielle Unterstützung, sei es dem Betroffenen - und werde es noch - sehr erschwert worden, die Entscheidung des Ausländeramtes anzufechten. Wenn sich herausstelle, daß das Resultat in der Praxis dazu führe, eine Klage auf Nichtigerklärung und/oder Aussetzung sehr zu erschweren oder gegebenenfalls sogar unmöglich zu machen, dann ergebe sich daraus wieder ein diskriminierender und deshalb nicht mehr gerechtfertigter Behandlungsunterschied. Außer der Tatsache, daß der Betroffene mit seiner Familie versuchen müsse zu überleben und dabei ständig von dem abhängen, was ihm hin und wieder zugesteckt werde, beinhalte ein Verfahren vor dem Staatsrat nicht nur die Zahlung der Steuermarken, sondern auch die Inanspruchnahme der Dienste eines Anwalts, der nicht mehr auf der Liste der Anwärter stehe und für den im Prinzip bezahlt werden müsse. Die abrupte Beendigung der Unterstützung durch das ÖSHZ verstoße deshalb gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Da für die überwiegende Mehrheit nur noch von dringender medizinischer Hilfe die Rede sein könne, sei es wichtig festzustellen, daß die Norm « menschliche Würde » mehr als nur dringende medizinische Hilfe umfasse. Lebensmittel, Kleidung und Unterkunft sowie medizinische Hilfe seien wesentliche Bestandteile der Grundbedürfnisse eines jeden. Die Beschränkung auf einzig und allein das Recht auf dringende medizinische Hilfe sei übrigens nach dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 12. September 1996 noch zwingender geworden.

Die Praxis bei der Anwendung des Ausländergesetzes zeige, daß sich neben den Kategorien von Ausländern mit legalem oder illegalem Aufenthalt eine Anzahl jener, die alle Verfahrensmöglichkeiten ausgeschöpft hätten, als - genau betrachtet - illegale Ausländer im Lande aufhalten würden, und zwar mit einem sehr undeutlichen Status. In dem dem Gesetz vom 15. Juli 1996 vorangehenden Gutachten des Staatsrats sei bemerkt worden, daß nur das Ausländeramt über den legalen Charakter des Aufenthalts urteilen könne. In demselben Gutachten sei auf die Möglichkeit hingewiesen worden, daß das Ausländeramt eine Abweichung in Form einer Fristverlängerung für das Verlassen des Landes gewähren könne, daß es Durchführungsmaßnahmen nicht ergreife (eine faktische Duldung) oder Artikel 9 Absatz 3 des Ausländergesetzes anwende. Aus dem Vorhergehenden werde ersichtlich, daß eine strikte Ausweisungspolitik, die eine Reihe - oft sehr schmerzhafter - Sachlagen nicht berücksichtige, nicht nur moralisch verwerflich sein könne, sondern auch rechtlich nicht durchführbar sei. Einige Gemeinden in Belgien und den Niederlanden seien dafür anscheinend empfindlich.

Haushaltsaspekte und/oder Zweckmäßigkeit dürften bei den Erwägungen nicht als Maßstab für die Verwirklichung fundamentaler Rechte dienen (siehe das Urteil Nr. 28/96).

Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes verstoße in seiner durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 geänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.3.2. Im neuen Artikel 57 § 2 finde sich noch eine andere Behandlungsungleichheit innerhalb der Ausländergruppe mit illegalem Aufenthalt, nämlich zwischen jenen, die vor der Zustellung einer vollstreckbaren Anweisung tatsächlich noch Unterstützung empfangen hätten, und jenen, für die dieses nicht oder nicht mehr zutreffe. Beide Kategorien seien, aufenthaltsrechtlich, illegal. Es sei nicht deutlich, woraus sich die Notwendigkeit, « tatsächlich Empfänger » zu sein, als Kriterium für diesen Unterschied ergebe. Durch diese Formulierung des neuen Artikels 57 § 2 sei die betreffende Maßnahme nicht mehr an das Ziel - nämlich das Verlassen des Staatsgebiets zu ermöglichen und zu beschleunigen - gebunden. Der Unterschied beruhe nicht auf einem zutreffenden Kriterium, das die ungleiche Behandlung rechtfertige. Ein Ausländer mit illegalem Aufenthalt könnte nämlich, wenn er vorher noch durch Familienmitglieder und/oder Freunde unterstützt worden sei oder wenn er zeitweise noch gearbeitet habe und somit Einkünfte habe erwerben können, keine Unterstützung beanspruchen, auch dann nicht, wenn sein Aufenthalt offiziell durch das Ausländeramt verlängert werden würde, gerade weil er vorher kein Unterstützungsempfänger gewesen sei. Die Logik dieser Begründung sei nicht nachvollziehbar. Die dem Hof vorgelegte Frage müsse somit weiter gefaßt werden. Der Kläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan beantragt - auch aus diesem Grunde -, auf Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu erkennen.

#### *Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats*

A.4. Der Interventionsschriftsatz des ÖSHZ Huldenberg sei nicht zulässig. Laut Artikel 28 § 1 Absatz 4 des ÖSHZ-Gesetzes werde das ÖSHZ vor Gericht durch den Ratsvorsitzenden vertreten und nicht durch den Sekretär, der im vorliegenden Fall allein unterschrieben habe. Laut Artikel 28 § 2 des vorgenannten Gesetzes müßten alle Akten und der Briefwechsel des ÖSHZ durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterschrieben werden.

Ein Interventionsschriftsatz von Parteien, die ein Interesse in analogen, vor anderen Rechtsprechungsorganen anhängigen Rechtssachen nachweisen würden - selbst wenn sie sich auf identische Bestimmungen bezögen -, sei nicht zulässig (Urteil Nr. 60/95). Es sei kaum einzusehen, wie das ÖSHZ Huldenberg ein Interesse in der Rechtssache vor dem Verweisungsrichter nachweisen könne. Die Relativität der Rechtskraft des Urteils, das in dieser Rechtssache werde ausgesprochen werden, gebe dem ÖSHZ Huldenberg die Möglichkeit, neue Verteidigungsmittel im Rahmen eventueller Verfahren, die anhängig seien oder anhängig gemacht werden würden, geltend zu machen. Weiter müsse auf das Urteil Nr. 38/97 verwiesen werden.

*Erwiderungsschriftsatz von H. Acar*

A.5.1. Dem Ministerrat zufolge sei Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 nur eine rein interpretative Verdeutlichung und würde dieser Artikel die Rechtsprechung des Hofes (Urteil Nr. 51/94) nicht beeinflussen. Artikel 84 der Verfassung bestimme jedoch, daß die authentische Interpretation der Gesetze allein Sache des Gesetzes sei. Ein solches interpretatives Gesetz verdeutliche die Bedeutung bestimmter Gesetze oder Gesetzesteile. Es dürften keine Änderungen materiellrechtlicher Art vorgenommen oder Begriffe hinzugefügt werden. Wenn echte Änderungen oder Zusätze angebracht worden seien, dann handle es sich ganz einfach um ein neues Gesetz.

Wenn es um ein interpretatives Gesetz ginge, dann würde man eine Formulierung erwarten wie « Artikel ... des Gesetzes ... wird dahingehend interpretiert, daß ... ». Der neue Artikel 57 § 2 sei hingegen ein einziger langer Paragraph, der mit einer nicht unwichtigen Änderung (« In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ... ») beginne und der den Illegalen nur noch dringende medizinische Hilfe zugestehe. Außerdem werde der Ausdruck « definitive » Anweisung abgeändert in « vollstreckbare » Anweisung, werde nur noch eine Ausnahme für höchstens einen Monat (die Unterzeichnung einer Absichtserklärung) vorgesehen, werde nebenbei noch ein neuer, unzulässiger Behandlungsunterschied eingeführt zwischen dem Ausländer, der tatsächlich zum Zeitpunkt der Zustellung der Anweisung Unterstützungsempfänger gewesen sei und jenem, der dies nicht mehr gewesen sei, und es werde die Meldepflicht des ÖSHZ auf die Mitteilung der Unterzeichnung der Absichtserklärung beschränkt.

Daraus könne man nur schließen, daß es um eine neue Gesetzesbestimmung gehe, die auf einen weiteren Abbau des bestehenden Schutzes abziele und gegen die Stillhalteverpflichtung verstoße.

A.5.2. Dem ÖSHZ Huldberg gelinge es nicht nachzuweisen, inwiefern es persönlich durch die betreffende Bestimmung betroffen werde und weshalb es nicht auf die geeigneten Rechtsmittel zurückgreifen könne. Außerdem hätte es nur eine Nichtigkeitsklage innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen brauchen.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1107*

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.6. Der Ministerrat übernimmt in seinem Schriftsatz die Argumente des in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1091 eingereichten Schriftsatzes.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1147*

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.7.1. In seinem Schriftsatz übernimmt der Ministerrat zuerst die Argumente der in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1091 und 1107 eingereichten Schriftsätze.

A.7.2. Die Verweisungsentscheidung verweise auch auf Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es sei jedoch nicht einzusehen, wie ein eventuelles Recht auf Sozialhilfe in den Rahmen des Rechts auf ein gerechtes Verfahren eingefügt werden könne. Aus dem Verweisungsurteil gehe nicht hervor, worin der eventuelle Verstoß gegen Artikel 10 der Verfassung, im Zusammenhang mit dieser Vertragsbestimmung gelesen, bestehe. Der Hof sei übrigens nicht befugt, um die in der präjudiziellen Frage erwähnte Gesetzesbestimmung direkt an dieser Vertragsbestimmung zu überprüfen (Urteil Nr. 60/95).

A.7.3. Die Verweisungsentscheidung befasse sich auch mit illegal im Königreich verbleibenden Ausländern einerseits und mit Ausländern, deren Asylantrag abgewiesen worden sei, denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt worden sei und die in ihr Ursprungsland abgeschoben werden könnten, andererseits, sowie mit Ausländern, denen eine vollstreckbare Anweisung zugestellt worden sei und die dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose zufolge nicht in ihr Ursprungsland wegen der da vorherrschenden Situation abgeschoben werden könnten.

In der Begründung des Entwurfs, der zu der betreffenden Bestimmung geführt habe, werde der Nachdruck gelegt auf den Satzteil « der zum Zeitpunkt, wo [...], tatsächlich Empfänger ist ». Im Zusammenhang mit Absatz 5 gelesen ziele Absatz 4 von Artikel 57 § 2 durchaus darauf ab, den Betreffenden hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise zu einem raschen Entschluß zu veranlassen. Der Betreffende, der sich rasch - nämlich während der Zeit, in der er sich noch legal in Belgien aufhalte und deshalb Sozialhilfe beziehen könne - für eine freiwillige Rückkehr entscheide, könne noch während eines Monats zusätzliche Sozialhilfe empfangen, um seine freiwillige Rückkehr zu organisieren. Derjenige, der sich hingegen erst nach einer gewissen Zeit illegalen Aufenthalts für eine freiwillige Rückkehr entscheide, könne nicht mehr solch einen Monat zusätzlicher Sozialhilfe beanspruchen. Diese Person könne wegen ihrer Illegalität zum Zeitpunkt der Entscheidung für die Rückkehr keine Rechte bei einem ÖSHZ geltend machen.

Es gebe also wohl einen objektiven Unterschied. Die erste Kategorie entschließe sich noch während ihres legalen Aufenthalts zur freiwilligen Rückkehr, die zweite Kategorie treffe diese Entscheidung erst während ihres illegalen Aufenthalts im Land.

A.7.4. Die Behauptung in der Verweisungsentscheidung, die beanstandete Norm führe einen Behandlungsunterschied ein zwischen Ausländern, denen eine vollstreckbare Anweisung zugestellt worden sei, das Staatsgebiet zu verlassen, und die in ihr Ursprungsland abgeschoben werden könnten, einerseits, und Ausländern, denen diese vollstreckbare Anweisung zugestellt worden sei, die aber dem Generalkommissar zufolge nicht in ihr Ursprungsland wegen der da vorherrschenden Situation abgeschoben werden könnten, andererseits, sei eine falsche Auslegung der Norm.

Die Verweisungsentscheidung gehe zu Unrecht von einem bindenden Charakter der Stellungnahme des Generalkommissars aus. Artikel 63/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimme, daß im Falle einer Bestätigung - nach einem Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren - der beanstandeten Entscheidung, das Staatsgebiet zu verlassen, der Generalkommissar eine formelle Stellungnahme abgebe über die eventuelle Rückführung des Betreffenden zur Grenze des Landes, aus dem er geflüchtet sei und in dem seiner Erklärung zufolge sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit oder seine Freiheit gefährdet seien.

Diese Stellungnahme sei nicht bindend. Der Innenminister (Ausländeramt) sei die einzige Behörde, die zuständig sei für das Entfernen vom Staatsgebiet. Die Nichtrückführungsklausel (besser gesagt: die Stellungnahme) beeinträchtige nicht die Vollstreckbarkeit der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen. Die zuständige Behörde entscheide unabhängig, in welchem Maße sie diese Stellungnahme berücksichtigen werde. Sie könne somit entscheiden, daß ein Entfernen vom Staatsgebiet (vorübergehend) nicht durchführbar sei, und dem betreffenden Ausländer gegebenenfalls eine (zeitlich begrenzte) Aufenthaltserlaubnis verleihen. Wenn die zuständige Behörde die Stellungnahme berücksichtige, könne die Aufenthaltsdauer verlängert werden und der Betreffende erneut Unterstützung durch das ÖSHZ beanspruchen, und zwar einfach deshalb, weil er sich nicht mehr illegal auf dem Staatsgebiet des Königreiches aufhalte.

Es bestehe somit kein Unterschied zwischen Ausländern, denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt worden sei, und Ausländern, bezüglich deren der Generalkommissar eine formelle Stellungnahme über die eventuelle Nichtrückführung abgegeben habe.

#### *Schriftsatz von A. Rustuni*

A.8.1. Mit dem Abbruch der Sozialhilfe für Asylbewerber, die eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, erhalten hätten, ziele der Gesetzgeber darauf ab, daß die Betroffenen dieser Anweisung Folge leisten würden. Mit diesem Mittel könne nur dann das angestrebte Ziel erreicht werden, wenn der Asylbewerber keinen Grund (mehr) habe, im Falle der Rückkehr in sein Ursprungsland für sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit oder seine Freiheit fürchten zu müssen. Nur unter dieser Voraussetzung könne der Abbruch der Unterstützung den Asylbewerber veranlassen, aus eigener Initiative die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zu befolgen. Eine korrekte Behandlung des Asylantrags durch die zuständigen Dienststellen gewährleiste, daß der abgewiesene Asylbewerber im Falle der Rückkehr in sein Ursprungsland nicht mehr für sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit oder seine Freiheit fürchten müsse.

Allerdings sähen nicht alle Asylbewerber ihren Antrag mit der notwendigen Objektivität behandelt. Die koordinierten Gesetze über den Staatsrat sähen ein Aussetzungs- und Nichtigerklärungsverfahren vor gegen die bestätigenden Weigerungsbeschlüsse des Generalkommissars und - als deren Folgen - gegen die Anweisungen,

das Staatsgebiet zu verlassen, und zwar wegen der Verletzung sei es der wesentlichen, sei es der bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formvorschriften wegen Machtüberschreitung oder Ermessensmißbrauchs. Dieses Verfahren stelle eine elementare Garantie dar gegen die willkürlichen Entscheidungen, die die zuständigen Behörden treffen könnten. Wenn ein Verfahren eingeleitet werde und mit Ausnahme der Fälle von verzögernden Klageschriften, gebe es keine einzige Garantie dafür, daß der Asylantrag korrekt behandelt worden sei.

Unter solchen Umständen - die verzögernden Klageschriften außer Acht gelassen - sei es völlig illusorisch, von dem abgewiesenen Asylbewerber zu erwarten, daß er von sich aus die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, befolgen werde. Dies gelte um so mehr für den Asylbewerber, bezüglich dessen der Generalkommissar der Ansicht sei, daß es unter den aktuellen Umständen nicht angebracht sei, ihn in sein Ursprungsland zurückzuschicken, und der nicht in ein anderes Land gehen könne. Der Asylbewerber werde unter solchen Umständen den illegalen Aufenthalt in Belgien - selbst unter menschenunwürdigen Bedingungen - der Rückkehr in sein Ursprungsland, in dem er sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit oder seine Freiheit gefährdet sehe, vorziehen.

A.8.2. Die betreffende Maßnahme beinhalte einen unvernünftigen Verstoß gegen das durch Artikel 23 der Verfassung festgelegte Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Die angewandte Maßnahme stehe in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel, da es Gegenstand der beanstandeten Maßnahme sei, das Recht auf ein Existenzminimum für Asylbewerber aufzuheben, für die es keine einzige Garantie für ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Freiheit im Falle der Rückkehr in ihr Ursprungsland gebe, und die sich deshalb für den Verbleib in Belgien entscheiden würden, selbst unter menschenunwürdigen Bedingungen, und dies trotz des Abbruchs der Unterstützung.

Die Verhältnismäßigkeitskontrolle müsse besonders strikt sein, wenn ein Grundrecht beeinträchtigt werde. Dies gelte um so mehr, da Artikel 23 der Verfassung einen Stillhalte-Effekt habe, der die Beeinträchtigung der anerkannten Sozialrechte verbiete. In diesem Zusammenhang müsse erwähnt werden, daß der Verfassungsgeber geurteilt habe, daß der illegale Aufenthalt keine anderen Folgen haben dürfe als die Ausweisung des Betroffenen (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 100-2/3, S. 15). Demnach sei die Entziehung des Rechts auf das Existenzminimum als Mittel, den abgewiesenen Asylbewerber zu zwingen, von sich aus das Staatsgebiet zu verlassen, im vorliegenden Fall unverhältnismäßig, insoweit diese Maßnahme das angestrebte Ziel nicht erreiche, den Stillhalte-Effekt von Artikel 23 der Verfassung beeinträchtige und zur Folge habe, den Betroffenen in eine Lage zu bringen, die unvereinbar sei mit den elementaren Erfordernissen des in Artikel 23 der Verfassung garantierten menschenwürdigen Lebens.

A.8.3. Die betreffende Maßnahme sei dem angestrebten Ziel nicht angepaßt und somit unverhältnismäßig, so daß sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 verstoße, da sie auch auf Asylbewerber angewandt werden könne, die im Besitz einer vollstreckbaren Anweisung seien, von denen man aber wisse, daß sie von sich aus nie das belgische Staatsgebiet verlassen würden, da sie beim Staatsrat eine Klageschrift eingereicht hätten und der Generalkommissar urteile, daß ihre Rückführung in ihr Ursprungsland nicht angezeigt sei.

#### *Erwiderungsschriftsatz von A. Rustuni*

A.9. Es sei verständlich, daß der belgische Staat bei seinem Wunsch, die Einwanderung einzuschränken, nicht dieselben Verpflichtungen auf sich nehme hinsichtlich der Nöte jener, die eine definitive Anweisung, das Land zu verlassen, erhalten hätten, da man vernünftigerweise annehmen könne, daß dieser Kategorie von Asylbewerbern die Rückkehr in ihr Ursprungsland möglich sei. Die heute beanstandete Maßnahme sei jedoch unverhältnismäßig, da sie auf einen Asylbewerber angewandt werde, dem nicht garantiert werden könne, daß er wirklich von sich aus die Anweisung befolgen könne. Der Generalkommissar urteile nämlich, daß seine Rückführung in sein Ursprungsland nicht angezeigt sei. Der Beschluß, die Anerkennung als Flüchtling zu verweigern, und die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, würden beim Staatsrat gerade wegen der Gefährdung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit des Betroffenen im Fall der Rückkehr angefochten. Zudem verfüge der Betroffene nicht über die für die Einreise in ein anderes Land erforderlichen Dokumente. Die Unverhältnismäßigkeit bestehe in der Beeinträchtigung des Stillhalte-Effekts von Artikel 23 der Verfassung, ohne daß das angestrebte Ziel erreicht werde, während das beanstandete Gesetz zur Folge habe, daß der Betroffene in eine Lage gebracht werde, die nicht den elementaren Erfordernissen von Artikel 23 der Verfassung gerecht werde, ohne daß er über gültige Alternativen verfüge.

- B -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit der Intervention des ÖSHZ Huldenberg*

B.1.1. Das ÖSHZ Huldenberg hat - unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Antwort des Hofes bezüglich der Unterstützung für abgewiesene Asylbewerber, die sich in der Gemeinde Huldenberg aufhalten würden - einen « Antrag auf freiwillige Intervention » in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnissnummer 1091 eingereicht.

B.1.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hat die freiwillige Intervention eines Dritten in dem Verfahren bezüglich einer präjudiziellen Frage geregelt. Nur eine Person, die den beiden durch Artikel 87 § 1 auferlegten Bedingungen entspricht, kann im besagten Fall als Partei bei einem vor dem Hof anhängigen präjudiziellen Verfahren angesehen werden. Diese Person muß

- ein Interesse an der dem verweisenden Rechtsprechungsorgan vorgelegten Rechtssache nachweisen und

- innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Schriftsatz an den Hof gerichtet haben.

B.1.3. Das ÖSHZ Huldenberg ist nicht Partei in der Rechtssache vor dem Verweisungsrichter. Ebenso wenig weist es ein Interesse in dieser Rechtssache nach, die sich auf den Abbruch der finanziellen Unterstützung durch das ÖSHZ Brecht für einen Asylbewerber bezieht, dessen Antrag abgewiesen wurde und dem eine Anweisung, das Land zu verlassen, zugestellt wurde. Das durch das ÖSHZ Huldenberg geltend gemachte Interesse reicht nicht aus, um auf zulässige Weise in dem Verfahren bezüglich der präjudiziellen Frage zu intervenieren.

Die Intervention ist nicht zulässig.

*Zur Hauptsache*

B.2. Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren wurde mit Wirkung vom 10. Januar 1997 durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren » ersetzt. Dieser Artikel lautet:

« § 2. In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.



Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis. »

B.3. Aus den Verweisungsentscheidungen geht hervor, daß die präjudiziellen Fragen sich ausschließlich auf Fälle beziehen, in denen die Sozialhilfe den Ausländern entzogen wurde, die sich als Flüchtlinge gemeldet haben und die zu dem Zeitpunkt tatsächlich Empfänger waren, als ihnen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt wurde, nachdem der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nach einem Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren den Beschluß bestätigt hatte, mit dem der zuständige Minister oder sein Beauftragter die Einreise in das Königreich, den Aufenthalt oder die Niederlassung daselbst verweigert hatte. Die Betroffenen haben gegen diese bestätigenden Entscheidungen Klage beim Staatsrat eingereicht.

Hieraus ergibt sich, daß die präjudiziellen Fragen sich ausschließlich auf die Absätze 3 und 4 von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, beziehen.

B.4. Der Hof hat durch sein heutiges Urteil Nr. 43/98 in den Absätzen 3 und 4 des neuen Artikels 57 § 2 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren das Wort « vollstreckbar » für nichtig erklärt und gesagt:

« Diese Nichtigerklärung hat zur Folge, daß Artikel 57 § 2 so auszulegen ist, daß er nicht auf Ausländer Anwendung findet, die ihre Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, deren Antrag abgewiesen wurde und die eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten haben, solange nicht über die Klagen entschieden worden ist, die sie vor dem Staatsrat gegen den in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes gefaßten Beschluß des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder gegen den Beschluß des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge erhoben haben. »

Die präjudiziellen Fragen sind deshalb gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

stellt fest, daß die präjudiziellen Fragen gegenstandslos sind.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève